

Mustermannstraße 00, 0000 Mustermannstadt

Volksanwaltschaft Wien
Postfach 20
1015 WIEN

2002-05-21

Betreff: Petition wegen Unterlassung der Beweislage zur Erfüllung der Voraussetzung von Schutzimpfungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lt. Bundesverfassungsgesetz Art. 148a (1), wo geschrieben steht, ``Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren,..!``, möchte ich mein Privatrecht nutzen!

Seit über eineinhalb Jahren wird erfolglos in Österreich, vorwiegend Oberösterreich, bei der Sanitätsdirektion, Ärztekammer, Bundesministerium f. soz. Sicherheit und Generation und verschiedenen Med. Institutionen nach Beweisen gesucht. Nach jenen wissenschaftlichen Beweisen von Viren, die als Krankheitserreger behauptet werden und zu deren Schutz Impfungen durchgeführt werden und vom Impfausschuß des obersten Sanitätsrates empfohlen werden.

In dieser Angelegenheit liegen mir, und anderen verantwortungsbewussten Eltern, unter anderem Schreiben von der Landessanitätsdirektion, Dr. Josef Pühringer, Dr. Silvia Stöger, dem Robert-Koch-Institut, dem Bundesministerium f. soziale Sicherheit und Generation etc.. vor, wo zu keiner der gestellten Fragen Stellung genommen wird.

Bisher war es noch keinen möglich, die wissenschaftlichen Grundlagenbeweise, (Isolation, biochemische Charakterisierung und Foto des Isolierten Virus) zugänglich zu machen. Und zwar nach dem ``jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik``!

Wissenschaft muss nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Ich beschwere mich, das Impfempfehlungen ausgesprochen und durchgeführt werden, an denen es grundlegend am Erregernachweis mangelt. Das trifft auf alle Impfungen zu, die vom obersten Sanitätsrat empfohlen werden.

Und jetzt auch noch zu dulden, das ein finanzieller Zuschuss vom Land Oberösterreich an Schutzimpfung gebunden ist, obwohl in Österreich kein Impfwang besteht, ist für mich unglaublich und nicht nachvollziehbar, wenn man die Tatsachen kennt, die seitens unserer Gesundheitspolitik nicht benannt werden möchten oder nicht benannt werden können.

Ich bitte Sie, die zur Kenntnis zu nehmen und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Mustermann

Frau
Mustermann
Mustermannstraße 00
0000 Mustermannstadt

VA
Volksanwalt
Dr. Peter Kostelka

VA BD/22-GU/02-AR
Bearb. Mag. Reif/Kl. 113

Wien, am 31.07.2002

Sehr geehrte Fr. Mustermann!

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 21.Mai 2002, zu dem ich Ihnen als der für Gesundheitsangelegenheiten zuständige Volksanwalt Folgendes mitteilen möchte.

Die Volksanwaltschaft ist verfassungsrechtlich als nach prüfendes Kontrollorgan der Verwaltung eingerichtet und dazu berufen, Beschwerden über behauptete Misstände in der Verwaltung zu prüfen und auf deren Beseitigung, sofern der betroffenen Person ein Rechtsmittel (z.B.: Berufung oder Beschwerden an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof) nicht oder nicht mehr (z.B. wegen Ablauf des Berufungs- oder Beschwerdefrist bzw. auf Grund einen Rechtsmittelverzichtes) zur Verfügung steht.

Durch diese Zuständigkeit ist grundsätzlich die gesamte Verwaltungstätigkeit des Bundes erfasst, gleichgültig ob sie sich als unmittelbare oder als mittelbare, als hoheitliche oder als nicht-hoheitliche Besorgung von Aufgaben darstellt.

In diesem Sinn ist auch die von Ihnen zitierte Verfassungsbestimmung zu verstehen, wonach eine Beschwerdemöglichkeit bei der Volksanwaltschaft auch hinsichtlich der Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten besteht.

Die Volksanwaltschaft ist bei dieser Prüftätigkeit eine Art ``Hilfsorgan`` des Nationalrates , wobei ihr jedoch ein unmittelbarer Einfluss auf die Gesetzgebung nicht zukommt.

Hinsichtlich der von Ihnen aufgeworfenen Problematik ist jedoch zu beachten, dass es der Volksanwaltschaft als nachprüfbarem Verwaltungskontrollorgan nicht möglich ist, bestimmte Behandlungsmethoden aus der Sicht der medizinischen Wissenschaft zu beurteilen.

Deshalb kann es auch nicht Aufgabe der Volksanwaltschaft sein, in eine fachliche Auseinandersetzung hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Bedenken gegen Impfeempfehlungen einzugreifen, wobei insbesondere die offensichtlich auch von Ihnen vertretene pauschale Ablehnung aller vom Obersten Sanitätsrat empfohlenen Impfungen, äußerst umstritten ist und in der medizinischen Lehre und Literatur überwiegend nicht geteilt wird.

Ich muss Sie daher um Verständnis dafür bitten, dass ich leider keine Möglichkeit sehe, Ihr Anliegen durch weitere Veranlassungen unterstützen zu können.

Ich bedaure abschließend, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Mustermann, Mustermannstraße 00, 0000 Mustermannstadt

An die
Volksanwaltschaft
z.Hd. Hr. Mag. Reif
Singerstr. 17
1015 Wien

6.8.2002

Sehr geehrter Hr. Mag. Reif!

Hiermit bestätige ich den Erhalt Ihres Schreiben vom 31. Juli 2002 mit der Nr. VA BD/22-GU/02-AR indem Sie auf mein Beschwerdevorbringen nicht eingehen.

Im ersten Satz bedanken Sie sich für ein Schreiben von mir vom 21. Mai 2002. Mir ist nicht bekannt das ich zu diesem Zeitpunkt ein Schreiben an Sie sandte. Mein Schreiben an Sie war vom 6. Mai 2002 !

Ich bitte Sie, auf mein tatsächliches Beschwerdevorbringen vom 6. Mai 2002 an den Volksanwalt einzugehen wo es hieß:

``Ich beschwere mich, das Impfeempfehlungen ausgesprochen und durchgeführt werden, an denen es grundlegend am Erregernachweis mangelt!``

In der Beschwerdebeurteilung wies ich darauf hin, das erfolglos bei den zuständigen Stellen nach Beweisen gefragt wurde. Das muß als Beweis des Wissens der zuständigen Stellen und des Impfausschusses beim obersten Sanitätsrat gewertet werden, das keiner Impfeempfehlung ein wissenschaftlicher Nachweis zugrunde liegt!.Ich habe Ihnen nicht angetragen, ``bestimmte Behandlungsmethoden`` zu beurteilen, wie Sie im Schreiben

vom 31. Juli 2002 an der Sache vorbei behaupten!

Ich habe Ihnen auch nicht irgendeine fachliche Auseinandersetzung angesonnen. Über die Frage lässt sich nicht fachlich auseinandersetzen, ob ein Virus nur geglaubt, gemeint wird oder ob nur eine unbewiesene Virushypothese besteht, teils aus einer Zeit wo es technisch gar nicht möglich war, Viren nachzuweisen!

Dies ist erst seit den 70er möglich!

Seit 1 ½ Jahren intensiver Nachfragen kann die Beweissuche abgeschlossen werden! Entweder kann heute ein Virus nachgewiesen werden oder nur geglaubt werden.

Weiters behaupten Sie, ich würde ``pauschal`` alle Impfempfehlungen des obersten Sanitätsrates ablehnen. Impfempfehlungen, denen weder ein viraler Erregernachweis, noch ein bakterieller Verursachungsnachweis zugrunde liegt, sind schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen.

Mir kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, das keine Impfempfehlung diesen Minimalanspruch erfüllt, bevor geprüft werden kann, ob gesicherte epidemiologischen Risiko Daten und Nutzen Daten vorliegen, die eine Risiko-Nutzen Analyse zulassen.

Nur auf dieser Grundlage – die keiner Impfempfehlung zugrunde liegt – kann es möglich sein, das Eltern eigenverantwortliche Impfscheidungen als mündige Bürger treffen.

Soweit die von Ihnen zitierte ``medizinische Lehre`` davon ausgeht, Impfempfehlungen bedürfen als Grundlage keiner überprüfbaren wissenschaftlichen Beweise, ist diese Position rechtlich mehr als zweifelhaft. Zumindest ist es rechtlich nicht duldbar, wenn absichtlich der Irrtum in der Öffentlichkeit unterhalten wird, das Impfempfehlungen einer wissenschaftlichen Grundlage unterliegt!

Ich bitte Sie nochmals darum, meiner Beschwerde vom 6. Mai 2002 (nicht vom 21. Mai 2002) nachzugehen!

Mit freundlichen Grüßen Mustermann

P.S. Ich möchte Sie bitten einen Blick in die Homepage www.klein-klein-aktion.de zu werfen! Da ist alles dokumentiert was in den letzten 1 ½ Jahren recherchiert worden ist, und auch Ihre Antwort und auch dieses Schreiben wird dort veröffentlicht!

Frau
Mustermann
Mustermannstraße
0000 Mustermannstadt

VA
Volksanwalt
Dr. Peter Kostelka

VA BD/22-GU/02-AR
Bearb.: Mag. Reif/Kl.

113 Wien, am 12.08.2002

Sehr geehrte Frau Mustermann!

Zu Ihrem neuerlichen Schreiben vom 6. August 2002 möchte ich zunächst festhalten, dass bei der Volksanwaltschaft nur ihr beiliegendes Schreiben vom 21. Mai 2002 einlangte, auf das ich mich in meinem Schreiben vom 31. Juli 2002 bezogen habe. Ein Weiteres Schreiben von Ihnen hat die Volksanwaltschaft nicht erhalten.

Zu Ihren Bedenken betreffend Impfempfehlungen möchte ich aber nochmals klarstellen, dass ich im Rahmen der Prüfständigkeit der Volksanwaltschaft leider keine Möglichkeit sehe, Ihnen durch weitere Veranlassungen behilflich sein zu können. Eine inhaltliche Bewertung Ihres Anliegens ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
Beilage

Frau
Mustermann
Mustermannstraße 00
0000 Mustermannstadt

VA
Volksanwalt
Dr. Peter Kostelka

VA BD/22-GU/02-BO
Bearb.: MR Dr. Muhr/Kl. 112

Wien, am 3.09.2002

Sehr geehrte Frau Mustermann!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 21. August 2002 teile ich Ihnen mit, dass für die Erteilung von Impfempfehlungen das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generation in 1010 Wien, Stubenring

1, zuständig ist. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generation erteilt seine Impfpfehlungen auf Grund der medizinischen Fachmeinung, die der Oberste Sanitätsrat abgegeben hat.

Ich erlaube mir, Sie diesbezüglich auch auf mein Schreiben vom 31. Juli hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen